

Anlage 1 zu V0471/17 und V0471/17/1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) Vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), geändert durch Satzung vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016)</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) geändert worden ist, - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§§ 1 bis 7a</p>	<p>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)</p> <p style="text-align: center;">vom</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist, - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§§ 1 bis 7a ohne Änderung</p>	<p>„IN-KB“ wird durchgängig mit „INKB“ ersetzt</p>

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen																								
<p style="text-align: center;">§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§ 9a Grundgebühr</p> <p>(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchflusses berechnet.</p> <p>Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">mit Nenndurchfluss (Qn)</td> <td style="width: 33%;">mit Dauerdurchfluss (Q3)</td> <td style="width: 33%;">Grundgebühr</td> </tr> <tr> <td>bis 5 m³/h</td> <td>bis 8 m³/h</td> <td>3,39 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 12 m³/h</td> <td>bis 20 m³/h</td> <td>5,09 €/Monat</td> </tr> </table>	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr	bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat	bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat	<p style="text-align: center;">§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§ 9a Grundgebühr</p> <p>(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Mit Nenndurchfluss (Qn)</td> <td style="width: 33%;">mit Dauerdurchfluss (Q3)</td> <td style="width: 33%;">Grundgebühr</td> </tr> <tr> <td>bis 5 m³/h</td> <td>bis 8 m³/h</td> <td>3,39 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 12 m³/h</td> <td>bis 20 m³/h</td> <td>5,09 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 20 m³/h</td> <td>bis 32 m³/h</td> <td>6,78 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 30 m³/h</td> <td>bis 48 m³/h</td> <td>8,48 €/Monat;</td> </tr> </table> <p>bei größeren Zählern werden abweichend hiervon je</p>	Mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr	bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat	bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat	bis 20 m³/h	bis 32 m³/h	6,78 €/Monat	bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	8,48 €/Monat;	<p>„stillgelegt“ sind Grundstücksanschlüsse, die derzeit zur Wasserversorgungsanlage nicht mehr benötigt, jedoch nicht ausgebaut werden, sondern lediglich - auch für eine evtl. spätere Reaktivierung – außer Betrieb genommen werden. Der Ausbau (Beseitigung) dieser Einrichtungsteile ist u.U. zu aufwändig.</p> <p>Rechtlich bessere Formulierung</p>
mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr																								
bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat																								
bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat																								
Mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr																								
bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat																								
bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat																								
bis 20 m³/h	bis 32 m³/h	6,78 €/Monat																								
bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	8,48 €/Monat;																								

Anlage 1 zu V0471/17 und V0471/17/1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>bis 20 m³/h bis 30 m³/h</p> <p>bis 32 m³/h bis 48 m³/h</p> <p>6,78 €/Monat 8,48 €/Monat;</p> <p>bei größeren Zählern werden abweichend hiervon je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 8,48 €/Monat berechnet; auf § 14 wird verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verbrauchsgebühr</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.</p> <p>(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tages-bruchteils der Jahresgebührenschild neu.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke</p>	<p>10 m³/h Nenndurchflussleistung (=16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 8,48 €/Monat berechnet; auf § 14 wird verwiesen.</p> <p><i>Absätze 3 und 4 ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verbrauchsgebühr</p> <p><i>Ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.</p> <p>(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tages-bruchteils der Jahresgebührenschild neu.</p> <p><i>Absätze 3 und 4 ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer</p>	<p>Es ist nicht Voraussetzung, dass der Tag mit dem erstmals ergehenden Bescheid bestimmt wird, zudem ist dieser Bescheid nicht näher beschrieben (form und Inhalt); deshalb die Änderung, dass der Tag dem Gebührenschuldner schriftlich mitgeteilt wird.</p>

Anlage 1 zu V0471/17 und V0471/17/1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen</p> <p>(1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die IN-KB die Höhe der Vorauszahlungen nach dem</p>	<p>Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p> <p>§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen</p> <p>(1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche</p>	<p>Zu neuem Abs. 3: Teilrechtsfähigkeit wurde der Wohnungseigentümergeinschaft in § 10 Abs. 6 WEG Rechnung getragen; gem. Rechtsprechung BGH (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061 ff.) und aufgrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Wohnungseigentümergeinschaft zum Gebührenschuldner bestimmt werden. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist mit ihrem Verwalter bestens geeignet, um Gebühren unter den Miteigentümern nach dem tatsächlich intern gemessenen Verbrauch aufzuteilen.</p> <p>Zu neuem Abs. 5: Änderung mit Verweisung auf Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) dient der Klarstellung in der Satzung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Durch die Ergänzung soll zum erleichterten Satzungsverständnis der Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Amtsgerichte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbrauchsgebühr immer grundstücksbezogen ist, auch wenn nach Satzung Gebührenschuldner nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Inhaber eines Betriebes sein kann.</p> <p>Zu Änderung in § 13 Abs. 2: a) Die Datumsangabe „31.10.“ ist zu löschen, da zu diesem Termin aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung i.d.R. keine monatliche Vorauszahlung festgesetzt wird. b) Der Halbsatz 2 (neu) ist anzufügen, da in Einzelfällen u.U. im Gebührenbescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden. c) „Schätzung des Jahresverbrauches“ stellt besser auf den Einzelfall ab als die „durchschnittlichen Werte vergleichbarer Abnehmer“.</p>

Anlage 1 zu V0471/17 und V0471/17/1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer fest.</p> <p style="text-align: center;">§§ 14 und 15</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.</p>	<p>Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 und § 15 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.</p>	